



Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

8. Besondere Anforderungen nach Art. 41 – Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss "ja" angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien		nein	Bemerkungen
8.1.	Die beantragte Höhe der Investitionsbeihilfen beträgt maximal 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.			
8.2.	Das Vorhaben betrifft Investitionen für a) Stromspeichervorhaben als kombinierte Vorhaben für erneuerbare Energien und Speicherung (nach dem Zähler), bei denen beide Elemente Teile ein und derselben Investition sind oder bei denen der Speicher an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen wird oder b) Investitionen in Strom- oder Wärmespeicherung, die direkt mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind. Der Speicher bezieht mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.			Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung des in 8.1 aufgeführten Schwellenwerts gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens. Diese Regeln gelten entsprechend auch für Wärmespeicher, die direkt an eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen sind.
8.3.	Die Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen erfüllen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte und werden aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt. Der Speicher bezieht mindestens 75 % seiner jährlichen Brennstoffe aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Herstellung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.			Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung des in 8.1 aufgeführten Schwellenwerts gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.
8.4.	Im Falle der Erzeugung von Wasserstoff erzeugen die Anlagen ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff. Bei Vorhaben im Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs, die einen Elektrolyseur und eine oder mehrere Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach einem einzigen Netzanschlusspunkt beinhalten, überschreitet die Kapazität des Elektrolyseurs nicht die Gesamtkapazität der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien.			Die Investitionsbeihilfe kann sich auf gewidmete Infrastruktur für die Übertragung oder Verteilung von erneuerbarem Wasserstoff sowie auf Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff erstrecken.
8.5.	Investitionen in hocheffiziente KWK-Blöcke bewirken im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder späteren Rechtsvorschriften, die diesen Rechtsakt ganz oder teilweise ersetzen, im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Wärme und Strom insgesamt Primärenergieeinsparungen.			
8.6.	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung sind nur dann von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, wenn sie nicht für mit fossilen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen bestimmt sind; dies gilt jedoch nicht für mit Erdgas betriebene KWK-Anlagen, die gemäß Abschnitt 4.30 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission¹ einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 und 2050 leisten.			
8.7.	Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Beihilfebetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung.			

eGovernment	

2
von 2
Seite 2
12-8
640
SAB

Abschnitt	Prüfkriterien		ja	nein	Bemerkungen
8.8.	in beihilfefähige Koster erneuerbarer Energien pumpen, die die Anford 2018/2001 erfüllen, in e ziente Kraft-Wärme-Ko Energien) maximal – bei großen Unterne – bei mittleren Unterne – bei kleinen Unterne Die beantragte Beihilfe	ehmen 55 % hmen 65 %. höchstintensität beträgt bei allen ande- nilfefähige Kosten maximal hmen 30 % ehmen 40 %	-		
willigung d	stätigt, dass die Voi	raussetzungen für eine Be- jekts nach den einschlägigen n gegeben sind.			
Ort		Datum (TT.MM.JJJJ)	Unte	erschrift	t Stempel

1	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und
	des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine
	Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese
	Wirtschaftstätigkeit erhablishe Reginträchtigungen eines der übrigen I Imweltziele vermeidet (ARLI 442 vom 0.12.2021, S. 1)